



regioWasser e.V. – Freiburger Arbeitskreis Wasser
im Bundesverband Bürgerinitiativen Umweltschutz e.V. (BBU)
Mitglied im Klimaschutzbündnis Freiburg
Grete-Borgmann-Straße 10
79106 Freiburg
Tel.: 0160-5437384, 0761/88792571
E-Mail: nik@akwasser.de
Internet: www.akwasser.de

Landesumweltamt Brandenburg
T 13 Genehmigungsverfahrensstelle Ost
Seeburger Chaussee 2
14476 Potsdam, OT Groß Glienicke

Via E-Mail an t13@lfu.brandenburg.de

Freiburg, 22.11.2021

Unsere Einwendungen vom 19.08.21 sowie anlässlich der ersten online-Konsultation
Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz
Reg.-Nr.: G07819
Antrag: Tesla Manufacturing Brandenburg SE, Gigafactory Berlin
Hier: Stellungnahme anlässlich der wiederholten Auslegung zum 2. Nov. 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir können uns sehr gut vorstellen, dass Sie im Genehmigungsverfahren für die TESLA-Fabrik unter einem enormen Druck stehen. Die Politik im Land Brandenburg und im Bund will ultimativ, dass die Fabrik genehmigt wird. Gleichwohl bitten wir Sie, in der Abwägung unsere bereits vorgebrachten Argumente sowie die hier nachfolgend aufgelisteten Zusatzargumente angemessen zu berücksichtigen.

Den Wasserbedarf der TESLA-Fabrik nicht isoliert betrachten!

Bereits in unseren bisherigen Eingaben haben wir – wie viele andere Einsprecher auch – auf die voraussichtlich eskalierende Niederschlags- und Wasserarmut in der Region um Grünheide herum aufmerksam gemacht. Ferner haben wir darauf hingewiesen, dass man den Wasserbedarf der TESLA-Ansiedlung nicht isoliert betrachten darf, da mit einem zusätzlichen Wasserbedarf durch Zulieferfirmen und durch einen Bevölkerungszug zu rechnen ist. Wie ebenfalls schon erwähnt, können wir die Gegenargumentation der TESLA-Juristen nicht akzeptieren. Wenn TESLA behauptet, dass zukünftige Entwicklungen in einem BImSchG-Verfahren keine Rolle spielen, ist auf den **Ermessensspielraum der Wasserbehörden nach § 12 (2) WHG** hinzuweisen. Insofern bitten wir darum, dass in Zeiten der eskalierenden Klimakrise der was-

serwirtschaftliche Ermessensspielraum auch im BlmSchG-Verfahren entsprechend berücksichtigt wird.

Für die Notwendigkeit, den Wasserbedarf von TESLA in einem größeren Rahmen zu beurteilen, häufen sich in den letzten Monaten die Hinweise. Wir zitieren dazu aus den Ausgaben von **EUWID WASSER UND ABWASSER**:

„Werk in Grünheide: Derzeit kein direkter Austausch zwischen Tesla und Land Berlin“ (30/2021, S. 10)

Wie kann man die TESLA-Fabrik genehmigen, wenn zw. Berlin und Brandenburg noch gar nicht die wasserwirtschaftlichen Auswirkungen auf die Wasserversorgung und die Wassergüte in Berlin geklärt worden sind?

„Für Berliner Gewässer und Grundwasser sind Folgen des Klimawandels bereits heute spürbar“ (30/2021, S. 7). In der Notiz zum Zwischenbericht des „Masterplans Wasser“ des Berliner Umwelt-Senats heißt es u.a.:

„Demnach werden derartige Trockenphasen [wie in den Extremjahren 2018 bis 2020; Anm. BBU] künftig voraussichtlich häufiger und länger andauern. Zugleich wachse die Bevölkerung in Berlin und im Berliner Umland. Dies werde zu einem steigenden Trinkwasserbedarf und somit auch höheren Abwassermengen führen. (...) Somit steige der Druck auf die Grundwasserressourcen – angesichts der wachsenden Bevölkerung bei gleichzeitig abnehmender Grundwasserneubildung – spürbar.“

EUWID hat in den letzten Monaten auch über Verwaltungsgerichtsurteile berichtet, die das Genehmigungsprozedere für die Tesla-Fabrik in einem merkwürdigen Licht erscheinen lassen:

„VG Kassel bestätigt Bauverbot für Windenergieanlage in Schutzgebiet“

(4/2021, S. 10). In dem Bericht wird ein Urteil des VG Kassel wie folgt zusammengefasst:

„Bei der Entscheidung über eine wasserrechtliche Befreiung zur Errichtung einer Windenergieanlage im Trinkwasserschutzgebiet besteht ein behördlicher Abschätzungsspielraum. (...) Dem Gewässerschutz und insbesondere dem Schutz der Trinkwasserversorgung komme dabei eine so besonderes hohe Bedeutung zu, dass es der Frage, ob eine Gefährdung dieses Zeckes vorliegt, nicht auf einen konkreten Gefahrennachweis ankomme, sondern es genüge ‚eine am jeweiligen Vorhaben ansetzende abstrakte Gefährdung‘.“

Wie kann das VG Kassel eine Windkraftanlage im WSG auf Grund einer „*abstrakten Gefährdung*“ verbieten und das LfU gleichzeitig eine „Giga-Factory“ genehmigen, bei der die Gefährdungsfaktoren für das WSG konkret auf der Hand liegen?

„VGH Mannheim stoppt Bau eines Megastalls aus Gründen des Gewässerschutzes“ (11/2021, S. 12)

Der VGH hatte einem Eilantrag gegen die BlmSchG-Genehmigung des Stalls stattgegeben, weil mit dem Bau die „*Schaffung irreversibler Zustände*“ gedroht hätte.

Wie kann der VGH Mannheim den Bau eines Kuhstalls stoppen, das LfU aber gleichzeitig eine „Giga-Factory“ durch vorzeitige Zulassungen etappenweise genehmigen, womit „*irreversible Zustände*“ geschaffen werden, gegenüber denen selbst ein für 1000 Kühe geplanter Kuhstall wie ein Waisenknabe aussieht?

Zu guter Letzt wollen wir noch auf das **Motto der Vereinten Nationen für den Internationalen Tag des Wassers am 22. März 2022** hinweisen. Die VN haben für den nächstjährigen Weltwassertag das Motto „*Unser Grundwasser: der unsichtbare Schatz*“ („*Groundwater: Making the Invisible Visible*“) gewählt¹. Wir wären dankbar, wenn das LfU den „*unsichtbaren Schatz*“ nicht den Renditeerwartungen von Elon Musk und seiner Aktionäre opfern würde!

Mit der Genehmigung der TESLA-Fabrik werden **wasserwirtschaftliche Sachzwänge** geschaffen, die dazu führen werden, dass ständig nach neuen Notlösungen gesucht werden muss, um in einer der wasserärmsten Regionen Deutschlands einen stetig steigenden Wasserbedarf

- der TESLA-Fabrik mit ihren vorgesehenen Erweiterungen,
- der sich im Umkreis von TESLA ansiedelnden Zulieferfirmen und
- zusätzlicher Wohnbevölkerung

halbwegs decken zu können. Angesichts dieser – wir nennen es mal dreisten - Herangehensweise fällt uns nur noch das Zitat von Friedrich von Schiller ein: „*Das eben ist der Fluch der bösen Tat, daß sie, fortzeugend, immer Böses muß gebären.*“

Berücksichtigung der Anforderungen der TRAS 310 auch für Extremniederschläge

Im Hinblick auf den Schutz der Oberflächen- und Grundwasserressourcen bitten wir darum, im Genehmigungsverfahren die **TRAS 310** gebührend zu berücksichtigen. Im Hinblick auf den Vorschlag eines Einwenders, auch die TRAS 310 dem Genehmigungsverfahren zu Grund zu legen, werden die TESLA-Juristen in der LfU- Synopse mit folgender Aussage zitiert.

„Die genannten Dokumente (TRAS 310 / TRAS 320) fordern als ersten Schritt eine Gefahrenquellenanalyse. Als Kriterium wird z.B. in der TRAS 310 die Lage des Betriebsbereiches in einem festgesetzten Überschwemmungsgebiet oder die Eintragung in (Hochwasser-)Gefahren- oder Risikokarten genannt. Wie in den Antragsunterlagen dargestellt, trifft dies nicht auf die Vorhabenfläche zu. Relevante Schnee- und Eislasten sind aufgrund der Lage des Vorhabenstandortes ebenfalls vernünftigerweise auszuschließen. Die Angaben zur Statik sind Bestandteil des Bauantrages.“

Als die TRAS 310 erstellt wurde, war das Thema „**Starkregen**“ noch nicht so präsent wie heute. Aber analog zur Hochwassergefährdung bei einem HQ_{extrem}, müsste es heute selbstverständlich sein, auch die Gefährdung durch einen Extremniederschlag zu berücksichtigen. Normalerweise kann der sandige Untergrund in Brandenburg auch große Regenmengen verkraften. Wenn aber riesige Areale versiegelt werden – wie im Falle von TESLA in Grünheide – sollte analog zur TRAS 310 geprüft werden, welche Gefährdungen durch einen Extremniederschlag bestehen könnten.

Wir hatten deshalb in unserer Einwendung vom 19.08.21 folgende Forderung formuliert:

¹ Siehe Rundschreiben des BMU vom 29.10.21, Az: 2000/002

*„Nach den Erfahrungen vom 14. Juli 2021 in den Einzugsgebieten der Ahr, an der Erft, der Eifelrur und der Wupper halten wir es für erforderlich, der Risikobetrachtung einen **Extremniederschlag von 200 Litern pro Quadratmeter über 24 Stunden** zu Grunde zu legen.“*

Inzwischen sind noch intensivere Extremniederschläge bekannt geworden, die auf der Alpensüdseite und in der Region Genua in diesem Herbst von 300 bis 700 l/m² (!) gereicht haben.² Wir gehen davon aus, dass auch im LfU Brandenburg angesichts der Klimakrise niemand davon ausgeht, dass sich derartige Extremniederschläge beim Voranschreiten der Klimakrise auf die Alpensüdseite beschränken werden.

Zum Prozedere des Genehmigungsverfahrens

In einem heute erschienenen Artikel in der FRANKFURTER RUNDSCHAU (22.11.21) wird der brandenburgische Wirtschaftsminister Steinbach mit dem generösen Angebot zitiert, NACH dem Abschluss des TESLA-Genehmigungsverfahrens eine „Bestandsaufnahme“ zu machen, um zu schauen: *„Was hat gut funktioniert und an welchen Stellen muss man eventuell nachbessern und gegebenenfalls auch an der einen oder anderen Stelle die Verfahren modernisieren.“*

Sollte das Zitat zutreffen, wäre das ein bemerkenswertes Verständnis zu einem rechtlich korrekt ablaufenden BImSchG-Verfahren. MitarbeiterInnen des LfU sollten sich unseres Erachtens eine derart nassforschende Kommentierung des BImSchG-Verfahrens zu ihren Lasten nicht gefallen lassen. Nimmt es der LfU-Personalrat tatsächlich hin, dass man die mit dem TESLA-Verfahren betrauten LfU-MitarbeiterInnen sozusagen in der Luft hängen lässt, um erst nach Abschluss des Verfahrens zu beurteilen, wo man hätte nachbessern müssen? Niemand hat die Politik in Brandenburg dazu gezwungen, von § 8 BImSchG („Teilgenehmigung“) auf Kosten der LfU-Beschäftigten Gebrauch zu machen! Die Politik in Brandenburg und im Bund war darauf erpicht, Elon Musk alle Wünsche von den Lippen abzulesen. Dabei hat es die Landesregierung in Potsdam offenbar gerne in Kauf genommen, die mit dem Verfahren befassten LfU-MitarbeiterInnen in einem unzumutbaren Genehmigungsverfahren unter enormen Druck und größter Zeitnot zu verheizen.

Freundliche Grüße aus Freiburg

nikolaus geiler / ak wasser im bbu

² Siehe beispielsweise: https://www.youtube.com/watch?v=2c_njmyYPfk